



Vereinigung der  
Kunsthistorikerinnen  
und Kunsthistoriker  
in der Schweiz

Association  
suisse des historiens  
et historiennes  
de l'art

Associazione  
svizzera degli storici  
e delle storiche  
dell'arte

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
Zivilschutz  
Recht  
Monbijoustrasse 51 A  
3003 Bern

Bern, den 24. Juni 2013

**Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten  
Stellungnahme der Vereinigung der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker in der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten äussern zu können und stellen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu.

Als Vereinigung der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker in der Schweiz VKKS vertreten wir über 1'400 Berufsmitglieder, welche wichtige Akteure in Forschung, Museums- und Ausstellungswesen, Kulturgütererhaltung und Denkmalpflege sind.

**1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Als Vereinigung der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker in der Schweiz VKKS begrüssen wir die Ausrichtung der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und deren Hauptziele. Insbesondere der damit fälligen Aktualisierung des bisherigen Gesetzes von 1966, die Umsetzung des Zweiten Protokolls vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen (für die Schweiz am 9.10.2004 in Kraft getreten), die Ausdehnung des Geltungsbereiches entsprechend der aktuellen Gefahren- und Bedrohungslage auf Katastrophen und Notlagen und schliesslich die Anpassung an diverse Gesetzesrevisionen.



Vereinigung der  
Kunsthistorikerinnen  
und Kunsthistoriker  
in der Schweiz

Association  
suisse des historiens  
et historiennes  
de l'art

Associazione  
svizzera degli storici  
e delle storiche  
dell'arte

## 2. Bemerkungen zu den Einzelbestimmungen zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen

### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand

- *Kommentar*

In Artikel 1 wie auch im Titel des Gesetzesentwurfs kommt die Ausdehnung des Geltungsbereichs klar zum Ausdruck. Diese Ausdehnung ist u.E. sinnvoll und zeitgemäss (z.B. Hochwasser 2007 in Sarnen). Dadurch wird der Kulturgüterschutz legitimiert auch in Friedenszeiten bei Katastrophen und Notlagen aktiv zu werden. Dies wird den kantonalen Fachstellen gerecht, entspricht deren Bedürfnissen und kann zu einer verstärkten Zusammenarbeit führen. Die Kulturhoheit der Kantone wird aus unserer Sicht nicht tangiert (BV 69).

### Abschnitt 2: Aufgaben und Zusammenarbeit im Bereich Kulturgüterschutz

*Antrag: Art. 3 Abs. 5 wie folgt ergänzen:*

Der Bundesrat regelt in **Zusammenarbeit mit den Kantonen** die Einteilung der Kulturgüter in Kategorien und legt dafür die Kriterien fest.

Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs geht, wie in Artikel 3 und 4 festgehalten, auch eine Erweiterung der Kompetenzen des Bundes und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz einher, welche die Basis für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bildet. Die grundlegende Arbeit der Einteilung der Kulturgüter in Kategorien und die Festlegung der dafür notwendigen Kriterien sollte u.E. in Zusammenarbeit mit den Kantonen vollzogen werden.

- *Art. 4 Abs. d:*

Mit der neuen Bezeichnung des Inventars sind wir einverstanden. Es ist zu begrüßen, dass die Genehmigung klar geregelt wird.

- *Art. 4 Abs. h:*

Es ist sehr zu begrüßen, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz neu neben der Ausbildung des Zivilschutz-Kaders auch Personal von kulturellen Institutionen im Bereich des Kulturgüter-Schutzes ausbilden kann.



Vereinigung der  
Kunsthistorikerinnen  
und Kunsthistoriker  
in der Schweiz

Association  
suisse des historiens  
et historiennes  
de l'art

Associazione  
svizzera degli storici  
e delle storiche  
dell'arte

## Abschnitt 7: Finanzierung

Antrag: Bundesbeiträge an Massnahmen nicht baulicher Art, namentlich an die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen SSD, dürfen nicht gestrichen werden.

Kommentar:

Nach geltendem Gesetz entrichtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Kosten für die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten (Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 24) und von fotografischen Sicherungskopien (bisher Art. 10 und 11; neu Art. 5 Abs. 3). In der Botschaft vom 19. Dezember 2012 zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014; BBl 2013 823) beantragt der Bundesrat jedoch die Streichung dieser Bundesbeiträge bzw. die Aufhebung des bisherigen Artikel 24 (BBl 2013 823, S. 899 f).

Die Sicherstellungsdokumentationen stellen zusammen mit dem Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung von 2009 das zentrale Steuerungsinstrument für vorbeugende Massnahmen im Hinblick auf Schadensfälle am Kulturgut dar. Neben grossen, prestigeträchtigen Projekten sind es vor allem kleinere Projekte, die auf diese Weise bis anhin mit Bundesbeiträgen unterstützt wurden. Mit der Streichung der Bundesbeiträge werden diese wichtigen Sicherstellungsprojekte nicht mehr möglich sein. Somit ist die Datensicherung der wichtigsten Kulturgüter gefährdet. Eine solche Massnahme stellt schliesslich die Legitimität des Kulturgüterschutzes in Frage.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unsere Anträge bei der weiteren Erarbeitung der Gesetzesrevision zu prüfen.

Mit besten Grüessen

Dr. Andreas Münch  
Präsident VKKS